

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

06. Juni 2023

Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz vom 19. September 2006 (SR 311.01; E V-StGB-MSTG) und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Ausgangslage

Mit der am 17. Juni 2022 durch die Bundesversammlung verabschiedeten Revision der Strafprozessordnung (BBl 2022 1560) wurden unter anderem auch die Zuständigkeiten und das Sanktionsrecht für Personen neu geregelt, welche vor und nach Vollendung ihres 18. Lebensjahrs delinquent haben (sog. Übergangstäter bzw. Übergangstäterinnen). Werden während eines hängigen Jugendstrafverfahrens Straftaten bekannt, die junge Erwachsene nach ihrem 18. Lebensjahr verübt haben, werden diese neu in einem separaten Verfahren und nach den Regeln des Erwachsenenstrafrechts beurteilt und sanktioniert. Für die vor Vollendung des 18. Lebensjahrs verübten Straftaten wird das Jugendstrafverfahren zu Ende geführt und nach Jugendstrafgesetz sanktioniert.

Dadurch können Sanktionen nach Jugendstrafgesetz und nach Strafgesetzbuch im Vollzug zusammentreffen. Der erläuternde Bericht zur Änderung der Verordnung zum Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) hält zurecht fest, dass bereits nach geltendem Recht Sanktionen nach Jugendstrafgesetz und dem Erwachsenenstrafrecht im Vollzug zusammenfallen können. Sah der Bundesrat anlässlich der Neuregelung des Jugendstrafrechts im Januar 2006 noch keinen Handlungsbedarf, sollen neu analog dem Erwachsenenstrafrecht die Zuständigkeiten und das Vorgehen auch für das Zusammentreffen mehrerer Sanktionen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht geregelt werden (Art. 38 nJStG).

Generelle Bemerkungen zum Verordnungsentwurf

Die vorgesehene Normierung in diesem Übergangsbereich wird aus rechtsstaatlichen Überlegungen begrüsst. Dass hierfür die V-StGB-MStG entsprechend angepasst werden soll, erscheint uns adäquat. Es wird vorgeschlagen zu prüfen, inwieweit die vorgesehene Erweiterung des Regelungsgegenstandes nicht auch im Titel der besagten Verordnung Niederschlag finden sollte (z.B. V-StGB-MStG-JStG oder Verordnung zum Vollzug strafrechtlicher Sanktionen nach Bundesrecht).

Wir regen zudem an, die vorgesehene Revision der V-StGB-MStG zum Anlass zu nehmen, diese generell zu überprüfen und u.a. im Bereich der besonderen Vollzugsformen (gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring) den seit dem 1. Januar 2018 in Kraft stehenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs anzupassen.

Spezifische Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Im Einzelnen nehmen wir zu den im Entwurf vorgesehenen Änderungen wie folgt Stellung:

- Art. 4 E V-StGB-MStG: Es sei zu prüfen, ob der Verweis auf die Art. 76 – 78 StGB nicht zu kurz greift (vgl. u.a. Art. 80 StGB).
- Art. 12c Abs. 2 E V-StGB-MStG: Zwar ist die erste Prüfung der bedingten Entlassung zeitlich durch Abs. 2 festgelegt, nicht jedoch die Frequenz der Wiedervorlage, falls die bedingte Entlassung abgelehnt wird (vgl. die halbjährliche Frist in Art. 28 Abs. 4 JStG bzw. jährliche Frist nach Art. 86 Abs. 3 StGB).
- Art. 12d E V-StGB-MStG: Die Durchlässigkeit zwischen Schutzmassnahmen nach Jugendstrafgesetz und therapeutischen Massnahmen nach Erwachsenenstrafrecht erscheint uns sachgerecht. Soweit ersichtlich ist jedoch nicht geregelt, wie mit den aufgeschobenen Massnahmen nach Beendigung der vorgezogenen Massnahmen umzugehen ist. Inwiefern sich dereinst geeignete Einrichtungen für den gleichzeitigen Vollzug finden lassen werden, wird die Zukunft weisen.
- Art. 12e E V-StGB-MStG: Treffen Unterbringung nach Art. 15 JStG und Freiheitsstrafe zusammen, geht zwar gemäss Entwurf der Vollzug der Unterbringung vor. Nicht geregelt ist jedoch, ob die Freiheitsstrafe (z.B. analog Art. 32 JStG) aufgeschoben wird und wie bei Aufhebung der Unterbringung zu verfahren ist (bspw. nach Art. 32 JStG oder nach Art. 62b Abs. 3 bzw. Art. 62c Abs. 2 StGB). Auch nicht geregelt ist, ob in dieser Konstellation die Unterbringung auch geschlossen durchgeführt werden kann, wenn lediglich Fluchtgefahr besteht (vgl. Art. 15 Abs. 2 JStG i.V.m. Art. 76 Abs. 2 StGB).
- Art. 12f E V-StGB-MStG: Es stellt sich die Frage, wie nach Beendigung einer stationären therapeutischen Massnahme nach den Art. 59 – 61 StGB mit den aufgeschobenen Jugendstrafen (Art. 23 oder 25 JStG) zu verfahren ist. Wir regen eine sinngemässe Anwendung von Art. 62b Abs. 3 bzw. Art. 62c Abs. 6 StGB an (vgl. Art. 9 V-StGB-MStG).
- Art. 12g Abs. 1 E V-StGB-MStG: Es sei zu regeln, wie mit den angeordneten Schutzmassnahmen zu verfahren ist.
- Art. 13 E V-StGB-MStG: Zur Frage der Dringlichkeit und Zweckmässigkeit der Sanktionen wird sich im Kontext von Sanktionen des Jugend- und Erwachsenenstrafrechts wohl noch eine gesamtschweizerische Praxis etablieren (vgl. Art. 12c Abs. 3, Art. 12d und Art. 13 V-StGB-MStG). Unter Umständen bietet sich im Bereich der Sanktionen nach Jugend- und Erwachsenenstrafrecht (allenfalls im Sinne eines Auffangtatbestandes für nicht normierte Konstellationen) eine Konkretisierung an, um sicherzustellen, dass vergleichbare Konstellationen in den Kantonen vergleichbar gehandhabt werden.
- Art. 14 Abs. 1 Bst. e E V-StGB-MStG: Es bietet sich an zu konkretisieren, wie es sich in diesen Fällen mit der Zuständigkeit verhält, wenn im Vollzugsverlauf eine andere, aufgeschobene Sanktion zum Vollzug gelangt (z.B. nach Beendigung einer Unterbringung nach JStG und dem Vollzug der Freiheitsstrafe).

Wir ersuchen Sie darum, unsere Ausführungen zu berücksichtigen und unseren Anträgen stattzugeben. Besten Dank.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatschreiber